

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 17. Februar 1997

G 1 i Uster. Stadt. Ausbau des Aabaches. Sonnenbergstrasse bis Wilstrasse. Festsetzung von  
(G 2 k) Gewässerbaulinien. Wiedererwägung, Rekurs M. Gsell-Keller, Uster.

- A. Mit Verfügung Nr. 2942 vom 18. Dezember 1995 setzte die Baudirektion zur Sicherung des späteren Ausbaus des Aabaches, von der Sonnenbergstrasse bis zur Wilstrasse, Stadt Uster, Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen fest.
- B. Dagegen rekurrierte die betroffene Grundeigentümerin, Marlene Gsell-Keller, Uster, Kat. Nr.1572, an den Regierungsrat. Aufgrund ihrer Einwände ist es gerechtfertigt, die rechtsufrige, nördlich des Aabaches festgelegte Gewässerbaulinie um das betroffene Wohngebäude Vers.-Nr. 591 herumzuführen. Dadurch wird das Gebäude von der Gewässerbaulinie nicht mehr angeschnitten.

Die seinerzeitige Verfügung Nr. 2942/1995 ist deshalb teilweise aufzuheben und durch eine neue zu ersetzen.

**Die Baudirektion v e r f ü g t :**  
gestützt auf § 108 Abs.1 PBG

- I. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 2942 vom 18. Dezember 1995 wird insoweit aufgehoben, als sie auf der nördlichen Seite des Aabachs, im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 1572, Stadt Uster, Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festsetzt. Im übrigen bleibt die Verfügung Nr. 2942/1995 in Kraft.
- II. Auf der nördlichen Seite des Aabachs, im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 1572, Marlene Gsell-Keller, Stadt Uster, werden neue Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgesetzt.

Massgebende Unterlagen:

- Situation 1:500 mit Koordinatenliste  
Sonnenbergstrasse bis Wilstrasse  
Plan Nr. 94732- 1A

**III.** Gegen diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet , mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

**IV.** Mitteilung an Marlene Gsell-Keller, Sonnenbergstrasse 6, 8610 Uster (Einschreiben gegen Rückschein); den Stadtrat Uster, 8610 Uster; das Amt für Raumplanung; das Tiefbauamt; das Archiv des Tiefbauamtes; das Direktionssekretariat und die Rechtsabteilung der Baudirektion sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 17. Februar 1997  
Rl/le

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

